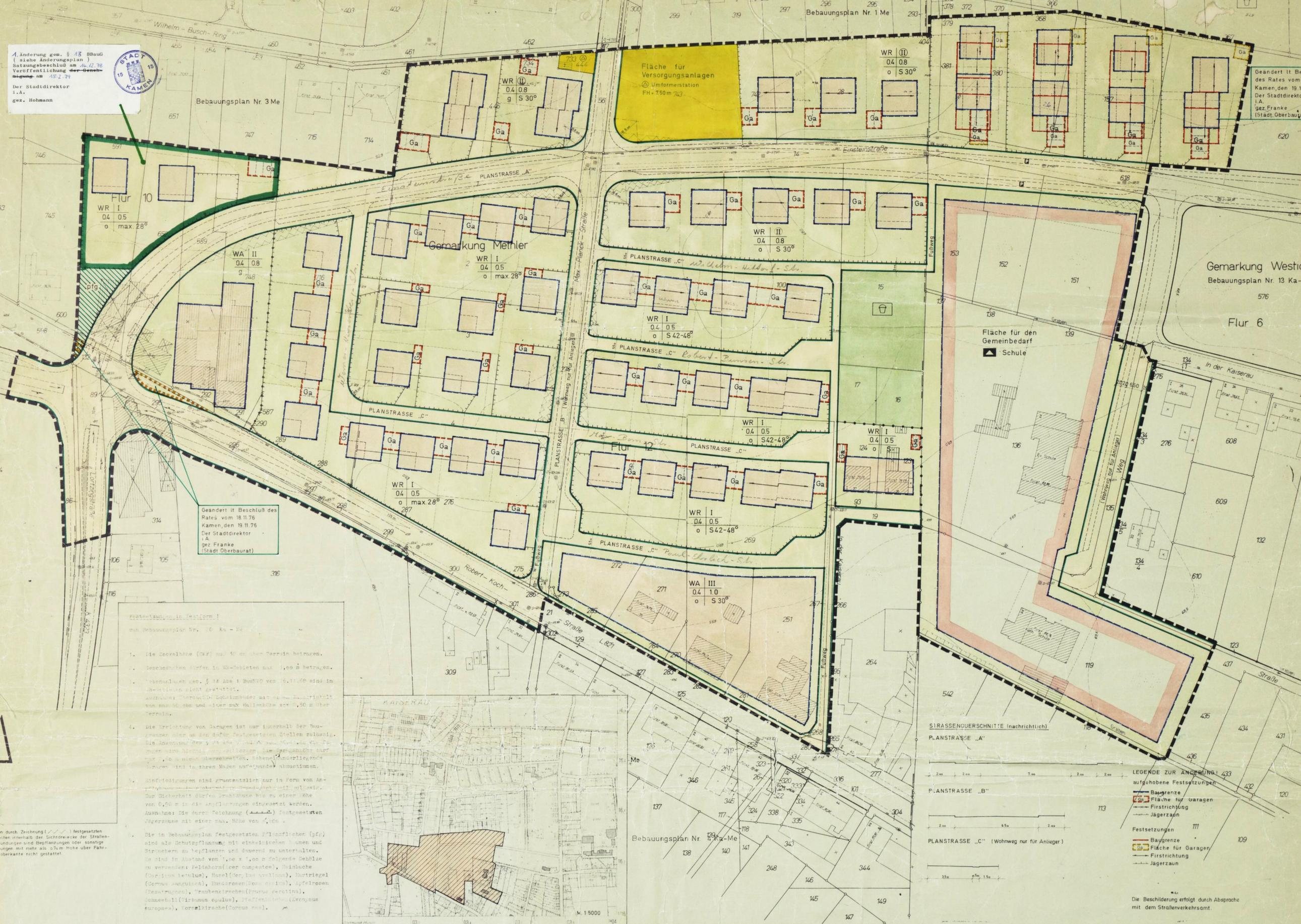


Änderung gem. § 13 BauG
(siehe Änderungsplan)
Satzungsbeschluss am 12.7.78
Veröffentlichung der Gemeinde-
Zeitung am 15.7.78
Der Stadtdirektor
i.A.
gez. Hohmann



Flur 10
WR I
0,4 0,5
o max 28°

WA II
0,4 0,8
S 34,8

Gemarkung Methler
WR I
0,4 0,5
o max 28°

WR II
0,4 0,8
o S 30°

WR I
0,4 0,5
o S 42-48°

WR I
0,4 0,5
o S 42-48°

WR I
0,4 0,5
o S 42-48°

WA III
0,4 1,0
o S 30°

Geändert lt. Beschluss des Rates vom 18.11.76
Kamen, den 19.11.76
Der Stadtdirektor
i.A.
gez. Franke
(Stadt Oberbauführer)

Festsetzungen im Hinblick auf:
den Bebauungsplan Nr. 20 Ka-Me

- Die Bauhöhe (WR) auf 10 m über Terrain betragen.
- Geschosse dürfen in WR-Beleihen max. 1,00 m betragen.
- Bebauungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO von 15.11.69 sind in der Höhe nicht gestattet.
- Die Errichtung von Bäumen ist nur innerhalb der Bebauungsgrenze oder an dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anpflanzung muss aus 2 m Abstand zum Straßennuß bis zum Straßennuß mit einem Durchmesser von 10 cm bis 15 cm im Abstand von 1,00 m bis 1,50 m oberhalb der Baugrenze und in ihren Mäßen entsprechend abzustimmen.
- Bepflanzungen sind grundsätzlich nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherheit dürfen Bäume bis zu einer Höhe von 0,90 m in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Ausnahme: Die durch Zeichnung (---) festgesetzten Jägerzäune mit einer max. Höhe von 2,00 m.
- Die in Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (pfl) sind als Schutzpflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Sie sind im Abstand von 1,00 m bis 1,50 m folgende Gehölze zu pflanzen: Feldahorn (Acer campestre), Rainbuche (Corylus avellana), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Buschrose (Rosa canina), Apfelrose (Fragaria), Traubeneiche (Quercus petraea), Sommerlinde (Tilia tomentosa), Pfefferkornbuche (Ligustrum europaeum), Korneiche (Corylus avellana).

In der durch Zeichnung (---) festgesetzten Baulinie innerhalb der Sichtweite der Straßen-
einmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige
Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahr-
bahndehnte nicht gestattet.

STRASSENQUERSCHNITTE (nachrichtlich)

PLANSTRASSE „A“

PLANSTRASSE „B“

PLANSTRASSE „C“ (Wohnweg nur für Anlieger)

LEGENDE ZUR ÄNDERUNG 1/33
aufgehobene Festsetzungen

- Baugrenze
- Fläche für Garagen
- Flurstücksgrenze
- Jägerzaun

Festsetzungen

- Baugrenze
- Fläche für Garagen
- Flurstücksgrenze
- Jägerzaun

Die Beschilderung erfolgt durch Absprache mit dem Straßenverkehrsamt.

BEISTAND

Gebäude	Neubau	Flurgrenze	Flurstücksgrenze	Zahl der vorhandenen Vollgeschosse	Entwässerung	Gasleitungen	Elektrizitätsleitungen
---------	--------	------------	------------------	------------------------------------	--------------	--------------	------------------------

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 1, 2, 3 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO vom 15.11.69 (BGBl. I S. 21) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 291) in Verbindung mit § 103 des Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96).	WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO	WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO	WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	MD Dorfgebiete § 5 BauNVO	MI Mischgebiete § 6 BauNVO	MK Kerngebiete § 7 BauNVO	GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO	GI Industriegebiete § 9 BauNVO	SO Sondergebiete § 11 BauNVO	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen	Abgrenzung des Mastes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
--	-------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------------------	------------------------------	--------------------------------	------------------------------	---	---

Abzubrechende Gebäude	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Strassenverkehrsflächen	Grünflächen	Flächen für die Landwirtschaft	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die erhalten werden sollen	Flächen für Bahnanlagen
-----------------------	--	-------------------------	-------------	--------------------------------	--	-------------------------

Schule	Krankenhaus	Theater	Jugendheim	Jugendherberge	Post	Kirche	Hallenbad	Kinderstagesstätte	Kindergarten	Schutzraum	Feuerwehr
--------	-------------	---------	------------	----------------	------	--------	-----------	--------------------	--------------	------------	-----------

Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Forstwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Überschwemmungsgebiet	Flächen für Stellplätze oder Garagen	Stellplätze	Garagen	Gemeinschaftsgaragen	GSt Gemeinschaftsstellplätze
--------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	---	-----------------------	--------------------------------------	-------------	---------	----------------------	------------------------------

2 AUSFERTIGUNG

Die Übermittlung mit dem Original wird hiermit beauftragt.

Kamen, den 12.7.78

Der Stadtdirektor i.A.
gez. Franke

ÄNDERUNGEN

1. geändert mit Beschluss des Rates vom 18.11.76
2. geändert mit Beschluss des Rates vom 19.11.76
3. geändert mit Beschluss des Rates vom 12.7.78

Der Stadtdirektor i.A.
gez. Franke

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 20 Ka-Me

Maßstab 1:500

Flur: 10, 12, 14, 6
Gem.: Methler Westick

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis

Kamen, den 12.7.78
(SIEGEL) gez. Unterschrift: Offiziell best. Verm. Ing.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 12.7.78 nach welchem der Plan als Sitzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
Kamen, den 12.7.78
(SIEGEL) gez. Kettler Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) bis einschließlich den 12.7.78 öffentlich ausgeteilt.
Kamen, den 30.7.78
(SIEGEL) gez. Hahn Oberbauführer

Zu diesem Plan gehört die gezeichnete Ausweisung des Verbandsbereiches des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 12.7.76.
Essen, den 23.7.76
Der Verbandsdirektor i.A.
(SIEGEL) gez. Gehrmann Oberbauführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 12.7.78 durch den der Plan als Sitzung beschlossen worden ist (§ 10 des Bundesbaugesetzes).
Kamen, den 24.7.78
(SIEGEL) gez. Kettler Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 241) mit Verfügung vom 12.7.78 Az. 35-21-74-576 genehmigt worden.
Amsberg, den 10.7.77
(SIEGEL) gez. Franke

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seiner Auslegung sind gemäß § 12 BauG am 30.7.77 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kamen, den 6.7.77
Der Stadtdirektor i.A.
(SIEGEL) gez. Hohmann

Die Übermittlung mit dem Original wird hiermit beauftragt.
Kamen, den 12.7.78
Der Stadtdirektor i.A.
gez. Franke

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplan-Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) und soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in N.W.
Kamen, den 12.7.78
Städt. O. Bauführer
Leitender Baudirektor
gez. Franke